

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Ullrich Schmidt MdL Platz des Landtags 1

40190 Düsseldorf

aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

PGI - 30 - III C 1



40190 Düsseldorf Telefon (02 11) 49 72-0 Durchwahl (02 11) 49 72-Telefax (02 11) 49 72-23 34 E-Mail poststelle@fm.nrw.de Datum 11.2000

Auswertung der öffentlichen Anhörung zum Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen;

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 26.10.2000

Sehr geehrter Herr Präsident,

beiliegend übersende ich die erbetene Auswertung der öffentlichen Anhörung zum Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

reer Steinbrück)



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister

40190 Düsseldorf Telefon (02 11) 49 72-0 Durchwahl (02 11) 49 72-Telefax (02 11) 49 72-23 34 E-Mail poststelle@fm.nrw.de

Patum 11.2000

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

PGI - 30 - III C 1

Vorlage für den Haushalts- und Finanzausschuss

Auswertung der öffentlichen Anhörung zum Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen;

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 26.10.2000

In seiner Sitzung vom 26.10.2000 hat der Haushalts- und Finanzausschuss mich gebeten, bis zum 10.11.2000 eine Auswertung der Anhörung vorzulegen.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Die Auswertung ist mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport abgestimmt.

Zur besseren Strukturierung der Auswertung der öffentlichen Anhörung ist die Stellungnahme in verschiedene Themenbereiche gegliedert, die sich als Schwerpunkte der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen herausgebildet haben.

- 1. Grundsätzliche Bewertung der Neuorganisation der öffentlichen Immobilienbewirtschaftung
- 2. Beteiligungsrechte des Parlaments
- 3. Geschäftszweck/Geschäftsfelder des Betriebs
- 4. Umsetzung baupolitischer Ziele
- 5. Besondere Berücksichtigung der Belange der Hochschulen und medizinischen Einrichtungen
- 6. Personalvertretung
- 7. Vergaberechtliche Vorschriften

Zu 1. Grundsätzliche Bewertung der Neuorganisation der öffentlichen Immobilienbewirtschaftung

Im wesentlichen haben alle Sachverständigen und Verbände eine Stellungnahme zu diesem Themenkreis abgegeben. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die gewählte Konstruktion richtig sei und nach einem Ablauf von mehreren Jahren die Effizienz deutlich messbar sein werde. Insbesondere die Bildung einer Immobiliengesellschaft, die zentral die Immobilien des Landes verwaltet und die Einbringung der Staatlichen Bauverwaltung in dieses gemeinsame Unternehmen werden begrüßt.

Soweit sich die Sachverständigen auch mit der Frage des Sondervermögens als Rechtsform des zukünftigen Betriebes befasst haben, wurde dies als die zweckmäßigste Rechtsform angesehen. Im Rahmen eines Sondervermögens können einerseits die Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen von Regierung und Landtag gesichert und andererseits einer Konzentration der Verwaltung des Immobilieneigentums und seiner Bewirtschaftung Rechnung getragen werden (dazu insbesondere Prof. Dr. Jens Harms, Vizepräsident hessischer Rechnungshof).

Kritisch wurde die Neuorganisation der Immobilien- und Bauverwaltung insbesondere von den Vertreterinnen und Vertretern der Personalräte und der Berufsverbände gesehen. Hier wurde eine optimierte staatliche Verwaltung mit identischem Aufgabenfeld für alle Liegenschaften als Alternative vorgeschlagen. Diese würde mit einem Teil der Instrumentarien (neue Steuerungsmodelle, Kostenleistungsrechnung, Hierarchieverflachung) zum gleichen Erfolg führen (dazu insbesondere der Hauptpersonalrat beim MSWKS).

Stellungnahme:

Vorab ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass mit der Errichtung des Sondervermögens "Bauund Liegenschaftsbetrieb NRW" kein Landesbetrieb gemäß § 14 a LOG errichtet werden soll. Die Errichtung eines Sondervermögens soll gemäß § 26 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung erfolgen.

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Konzeptionierungsphase zur Neuerrichtung des BLB auch die Möglichkeit einer optimierten Verwaltungslösung in Betracht gezogen.

Im Ergebnis hat die Landesregierung jedoch festgestellt, dass die Errichtung eines eigenständigen Bau- und Liegenschaftsbetriebes im Gegensatz zur optimierten Verwaltungslösung die Grundvoraussetzung dafür schafft, öffentliche Immobilienbewirtschaftung zukünftig nach kaufmännischen und immobilienwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Insbesondere wird mit der Errichtung eines Betriebes das Signal an die Beschäftigten gegeben, dass zukünftig in neuen Strukturen die Ziele eines effizienten und optimierten Umgangs mit dem Eigentum des Landes erreicht werden sollen. Darüber hinaus ermöglicht nur die Errichtung eines Sondervermögens die Begründung eines Vermieter-Mieter-Modells mit den Nutzerverwaltungen als dem Kernelement der zukünftigen öffentlichen Immobilienbewirtschaftung. Auch kann einer optimierten Verwaltung nicht die Kreditfähigkeit im Sinne des § 9 des E-BLBG übertragen werden, die den Rahmen für die Durchführung zukünftiger Investitionsvorhaben des Betriebes schafft.

Unabhängig davon hat schon der Gutachter Dr. Seebauer u. Partner in seiner Organisationsuntersuchung zur Immobilienverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass die Effizienzgewinne einer optimierten Verwaltungslösung deutlich geringer ausfallen würden (so auch Prof. Dr. Helmut Siegmann, Ruhr-Universität Bochum).

Zu 2. Beteiligungsrechte des Parlaments

Im Gegensatz zum Landesbetrieb nach § 14 a LOG, der lediglich durch einen Errichtungserlassbegründet würde, erfordert das Sondervermögen ein Gesetzgebungsverfahren. Die Sachverständigen begrüßen grundsätzlich, dass sich das Parlament schon aufgrund der wesentlichen Fragen wirtschaftlicher und organisatorischer Art mit dieser Thematik befasst und den Prozess weiterhin intensiv begleiten möchte.

Es besteht Einvernehmen, dass insbesondere wegen der gesellschaftlichen Bedeutung der gesamtwirtschaftlichen Folgen sich das Parlament seiner Kontrollrechte nicht vollständig begeben darf (so beispielsweise Architektenkammer Nordrhein-Westfalen). Beteiligungsformen wurden alternativ diskutiert im Rahmen der Errichtung eines Verwaltungsrates beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb oder der Gründung eines Ausschusses/Unterausschusses des Landtags.

Stellungnahme:

Durch die Einbringung eines Gesetzesentwurfes ist dem aus dem Demokratiegebot folgenden Gesetzesvorbehalt Rechnung getragen (so insbesondere Dr. jur. Paul J.Glauben).

Ob und inwieweit Ausschüsse oder Unterausschüsse des Parlaments errichtet werden, liegt allein in der Entscheidungszuständigkeit des Landtags.

Die Landesregierung wird zu einem späteren Zeitpunkt zum Thema Verwaltungsrat gesondert Stellung nehmen

Herr Dr. Glauben weist in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedschaft von Abgeordneten in den Organen des Betriebes nach seiner Auffassung keinen Ersatz für eine "echte" parlamentarische Kontrolle darstelle, sondern letztlich nur Teilhabe an der Exekutivgewalt sei. Die Mitgliedschaft von Abgeordneten in solchen Organen möge daher zwar verfassungsrechtlich zulässig sein, könne aber als Kontrollform allenfalls neben die parlamentarische Kontrolle treten und sie keineswegs ersetzen.

Diese Auffassung teile ich.

Darüber hinaus ist zur Klarstellung auf folgendes hinzuweisen:

- Das Land bleibt Eigentümer der Immobilien; damit ist der Durchgriff der Landesregierung auf den Betrieb möglich.
- Die Kontrollrechte des Landtags bei Grundstücksveräußerungen bestehen unverändert fort.

- Über Zu- und Abgänge von Grundstücken zum Sondervermögen ist dem Landtag unverzüglich zu berichten, wenn sie 3 Mio. DM übersteigen.
- Von der LHO abweichende Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des BLB bedürfen der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtages.
- Der BLB ist als Sondervermögen über die Erstellung eines Wirtschaftsplanes in den Haushalt eingebunden.
- Der Jahresabschluss des BLB ist zu veröffentlichen.
- Gemäß § 113 Satz 2 LHO prüft der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen und damit den BLB; die Vorschriften des Teil 5 der LHO, Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof, sind auf Sondervermögen entsprechend anzuwenden. Dies gilt, ohne dass sondergesetzlich oder aufgrund eines besonderen Gesetzes etwas anderes bestimmt werden kann.
- Die Einräumung der Kreditermächtigung durch § 9 E-BLBG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 83 Satz 1 LV. Dabei kann dahinstehen, ob Art. 83 LV für Sondervermögen überhaupt gilt, denn § 9 E-BLBG übernimmt die für die Aufstellung des Haushaltsplans geltenden Regeln des Art. 83 LV, konkretisiert durch § 13 LHO, vollinhaltlich. Damit können Kredite nur in einer Höhe aufgenommen werden, wie sie die Verfassung bei Vornahme der Investition durch den Haushaltsplan selbst erlauben würde. Somit besteht für das Sondervermögen eine dem Landeshaushalt analoge Ermächtigung bezüglich der Kreditaufnahme in Höhe der eigenfinanzierten Investitionen.

Zu 3. Geschäftszweck/Geschäftsfelder des Betriebes

Die Berufsverbände (Architektenkammer, Ingenieurkammer u.a.) setzen sich kritisch mit § 2 Abs. 1 des E-BLBG auseinander. Die Verbände kritisieren, dass die Zweckbestimmung des Betriebes zu ungenau sei. Insbesondere wird befürchtet, dass sich der Betrieb in direkte Konkurrenz zu den freien Architektur- und Ingenieurbüros bei der Erledigung von Aufträgen setzt. Langfristig bestünde für den Betrieb aufgrund seines Geschäftszweckes und seiner Personalausstattung die Gefahr, die Geschäftstätigkeit auf den privaten Markt auszuweiten. Es könnten über die bisherigen Tätigkeitsfelder hinaus neue Aufgaben wie Projektentwicklung oder Facilitymanagement beispielsweise für die Kommunen übernommen werden. Diese "Scheinprivatisierung" würde für die freiberuflich Tätigen eine massive Existenzbedrohung bedeuten. Hier seien gesetzliche Regelungen zu treffen, die eine konkurrierende Bautätigkeit mit Privaten aus-

schlössen. (vgl. dazu Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen).

Stellungnahme:

Durch die Formulierung in § 2 Abs. 1 ist festgelegt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb ausschließlich die Aufgabe hat, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes zu bewirtschaften. Damit ist der Bau- und Liegenschaftsbetrieb der "natürliche Partner" des Landes in allen Immobilienangelegenheiten.

Es ist nicht Geschäftsziel des Landes – und damit auch nicht eines Sondervermögens des Landes - in Konkurrenz zu privaten Unternehmen deren Existenzgrundlage zu gefährden.

Der Gesetzentwurf schließt eine solche Tätigkeit auch aus.

Damit ist deutlich:

- Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb tritt nicht als aligemeiner Wettbewerber am Markt für Planungs- und Beratungsleistungen auf.
- Dies gilt auch für den Bereich der Gebäudebewirtschaftung.
- Im Gegenteil: Nach Ablauf von Übergangsfristen muss sich der Betrieb mit seinem Angebot an die Landesverwaltung als Nutzer dem Wettbewerb Dritter stellen.

Zu 4. Umsetzung baupolitischer Ziele

Die Berufsverbände, die Gewerkschaften und die Personalvertretungen kritisieren, dass in § 2 Abs. 1 E-BLBG keine Aussagen zum Geschäftsfeld Planen und Bauen und keine Regelungen zur Umsetzung baupolitischer Ziele des Landes gemacht werden.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb sei nicht nur ein Immobilienbetrieb, der die Verwaltung des Landesimmobilienvermögens zur Aufgabe habe, sondern zu einem großen Teil und anfangs fast ausschließlich als Nachfolger der Staatlichen Bauverwaltung ein Baubetrieb. Die Aufgabenaufzählung solle daher um die Begriffe "bebauen" und "zu unterhalten" erweitert werden (vgl. dazu insbesondere Hauptpersonalrat beim MSWKS, Deutsche Angestelltengewerkschaft).

Zudem habe ein künftiger Bau- und Liegenschaftsbetrieb in der Nachfolge der Staatlichen Bauverwaltung weiterhin eine Vorbildfunktion und sei auch künftig der Pflege und Förderung von Baukultur sowie der Qualität von Liegenschaften und Landschaften verpflichtet. Darüber hinaus sei ein hoher Qualitätsstandard hinsichtlich einer Vielzahl von Belangen wie der Funktionalität, der Bedarfs- und Nutzungsgerechtigkeit sowohl für die nutzenden Verwaltungen, als auch für die Bürgerinnen und Bürger langfristig sicherzustellen. Daher seien die Aufgaben der Staatlichen Bauverwaltung, also die Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben und die Durchsetzung baupolitischer Ziele des Landes wie z.B. gute städtebauliche Anbindung, Funktionalität, technische Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, ökologische und soziale Verträglichkeit (z.B. Barrierefreiheit, Erreichbarkeit, Bürgerfreundlichkeit) im Gesetzesentwurf zu verankern. (vgl. insbesondere Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Hauptpersonalrat beim MSWKS).

Stellungnahme:

Die Formulierung in § 2 Abs. 1 E-BLBG wonach der Betrieb Grundstücke des Landes zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten habe, orientiert sich an der allumfassenden Zuständigkeit des Betriebes für den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie. Damit gehört auch das Geschäftsfeld "Planen und Bauen" als ein Bestandteil des "Bewirtschaftens" zu dem Geschäftsziel des Landesbetriebes, ohne dass es einer gesonderten Erwähnung bedarf.

Eine wie von der Architektenkammer vorgeschlagene vollständige Benennung aller baupolitischen Ziele kann in einem Gesetz nicht abschließend vorgenommen werden, da sich diese politischen Ziele in einem ständigen Wandel befinden. Unabhängig davon werden auch zur Zeit die baupolitischen Ziele des Landes durch die Staatliche Bauverwaltung umfassend umgesetzt, ohne dass eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht. Die Entscheidung zur Umsetzung baupolitischer Ziele trifft letztlich der Landtag selbst, in dem er die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Zu 5. Besondere Berücksichtigung der Problematik der Hochschulen und medizinischen Einrichtungen

Ein Schwerpunkt der Anhörung war die Frage der Berücksichtigung der Besonderheiten der Hochschulen und medizinischen Einrichtungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

In der Anhörung setzten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen dafür ein, dass den Hochschulen und medizinischen Einrichtungen das Eigentum an den von ihnen genutzten Liegenschaften übertragen wird und die Bewirtschaftung aller Immobilien einschließlich des Geschäftsfeldes "Planen und Bauen" vollständig in Eigenregie durchgeführt wird. Nach Auffassung der Hochschulvertreter steht der Gesetzesentwurf vor allem in Widerspruch zu den von der Landesregierung betonten Autonomiebestrebungen der Hochschulen (vgl. insbesondere die Stellungnahme der Kanzler und Kanzlerinnen in den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen).

Darüber hinaus wird von Seiten der Sachverständigen auf Folgendes hingewiesen:

- Die Anforderungen der Hochschulen als Nutzer seien besonders speziell und für die Bauämter häufig nicht nachzuvollziehen.
- Da den Verwaltungsleitungen der Hochschulen auch die Betriebsverantwortung (und damit die Sicherheit) obliegt, müssten die Hochschulen in der Lage sein, über sicherheitsrelevante Baumaßnahmen zu bestimmen.
- Da es für Hochschulgebäude in der Regel keine Drittverwendungsmöglichkeit gäbe und da es auch keinen Markt für Hochschulimmobilien gibt, wäre das Mieter-Vermieterverhältnis rein formal und das Nutzungsentgelt fiktiv.

Darüber hinaus hätten die Hochschulen besondere Anforderungen an das Immobilienmanagement, sie verfügten aber auch über eigene Verwaltungskapazitäten, die ihnen ein eigenes Immobilienmanagement ermöglichen würden. Diesen Anforderungen könnten die Hochschulen schon aufgrund ihrer Größe selbst ausreichend gerecht werden. (vgl. dazu Prof. Dr. Volker Eichener und Herr Heimann vom LBB Rheinland-Pfalz, LMR von Gärtner, MBWE Mainz).

Sollten jedoch die Hochschulen vollständig in das System des BLB integriert werden, begehren die Hochschulkanzler/-innen, die folgenden Formulierungen in das Gesetz aufzunehmen:

- Das gesamte Facilitymanagement wird von den Hochschulen und den Universitätsklinika unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von Kooperationen in Hochschulclustern eigenverantwortlich wahrgenommen.
- Im Bereich "Planen und Bauen" werden die Finanzmittel für alle Baumaßnahmen (Bauunterhaltung, Neu- und Erweiterungsbauten) in den Hochschulhaushalten etatisiert.

- Darüber hinaus erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 3 Mio. DM pro Einzelmaßnahmen in Eigenregie durchzuführen.
- Ab dem 01.01.2005 entfällt jeglicher Kontrahierungszwang im Bereich "Planen und Bauen".
 Die Planungs- und Bauhoheit geht zu diesem Zeitpunkt auf die Hochschulen und Universitätsklinika über.
- Sofern Angebote des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW nicht den Bedürfnissen der Hochschulen und Universitätsklinika entsprechen, ist der Abruf entsprechender Leistungen auf dem freien Markt möglich.

Dem gegenüber wurde in der Anhörung auch die Auffassung vertreten, dass die Hochschulen wie vorgesehen in das System integriert werden sollten. So weist der Hauptpersonalrat beim MSWKS darauf hin, dass die Prognosen und möglichen Einsparpotentiale, die in Kabinett und Landtag bekannt wurden, als Grundlage eine nahezu vollständige Übertragung der Liegenschaften vorsähen. Jede Separierung vermindere prinzipiell die Einsparpotentiale. Dies gelte vor allem für den Bereich Hochschulen/medizinischen Einrichtungen, der 60 % der Landesliegenschaften umfasse. Die Begründungen "unterschiedliche Strukturen der Hochschulen" und "besonders hoher technischer Schwierigkeitsgrad der Gebäude" seien nicht haltbar, da diese Gebäude von der Staatlichen Bauverwaltung geplant und gebaut oder zumindest unter Federführung der Staatlichen Bauverwaltung erstellt worden seien (so auch DAG und DBB). Auch Prof. Dr. Harms vom hessischen Rechnungshof bestätigt ausdrücklich die Absicht des Gesetzentwurfs als zutreffend, den Hochschulen keine vollständige Sonderrolle zukommen zu lassen. Er betont insbesondere, dass die Zentralisierung des Immobilienbestandes im Bau- und Liegenschaftsbetrieb "historische Verteilungssysteme" aufbräche; nur möglichst große Abstände zwischen Eigentümer und Nutzer gewährleisteten die Realisierung wirtschaftlicher Ersparnisse.

Stellungnahme:

Mit der Neuorganisation der öffentlichen Immobilienbewirtschaftung in Form des Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetriebs" verfolgt das Land durch die Zentralisierung der Immobilienkompetenzen das Ziel, den immobilienwirtschaftlichen Sachverstand zu bündeln und einen optimierten wirtschaftlichen Umgang mit seinem Immobilienbesitz sicherzustellen. Die anfallenden Kosten werden transparent, die einzelnen Immobilien sind knappe wirtschaftliche Güter.

Die Hochschulen und medizinischen Einrichtungen machen rund 60 % des Immobilienbesitzes des Landes aus. Sollte dieser überwiegende Anteil am Immobilienbesitz von vorneherein aus diesem grundsätzlichen neuen Bewirtschaftungsprinzip herausgenommen werden, würde ein wesentliches Potential erwarteter Einspareffekte entfallen.

Die Landesregierung hat jedoch bereits mit Beschluss vom 01.02.2000 dem Finanzministerium und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Sport und Kultur den Auftrag erteilt, für die Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen für die Geschäftsfelder kaufmännisches Facilitymanagement, technisches Facilitymanagement und infrastrukturelles Facilitymanagement Sonderregelungen zu erarbeiten. Des weiteren ist zu prüfen, ob und welche Sondervereinbarungen für den Bereich Medizinische Einrichtungen im Geschäftsfeld Planen und Bauen zu treffen sind.

Ich beabsichtige, hierüber dem Kabinett alsbald einen Vorschlag zu unterbreiten und dem Landtag über die Meinungsbildung des Kabinetts rechtzeitig zu berichten.

Zu 6. Personalvertretungen

Der Hauptpersonalrat beim MSWKS (unterstützt durch die anderen Personalvertretungen und die Gewerkschaften) fordert eine Änderung des § 5 E-BLBG. Der Hauptpersonalrat beim MSKWS schlägt vor, § 5 Abs. 2 E-BLB wie folgt neu zu fassen:

"Der bestehende Hauptpersonalrat beim Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW ist der Gesamtpersonalrat beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW." § 5 Abs. 3 lautet : "Dem Gesamtpersonalrat bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW werden die Aufgaben eines Hauptpersonalrates beim Finanzministerium übertragen." Darüber hinaus ist für die Schwerbehindertenvertretung in § 5 Abs. 4 sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 auch für die Hauptschwerbehindertenvertretung beim MSWKS gelten.

Zur Begründung der Neufassung des § 5 Abs. 2 E-BLBG wird wie folgt argumentiert: Nach dem Gesetzentwurf ist die Bildung eines Gesamtpersonalrates mit Neuwahlen verbunden. Ziel muss es sein, ab Errichtungsdatum des Betriebes bis zur Konstituierung eines solchen Gesamtpersonalrates die Vertretung der Beschäftigten zu gewährleisten, und zwar gerade für diesen Zeitraum, wenn voraussehbar wesentliche mitbestimmungspflichtige Entscheidungen im organisatorischen wie im personellen Bereich zu treffen sind. Bis zur Bildung eines Gesamtpersonischen wie im personellen Bereich zu treffen sind. Bis zur Bildung eines Gesamtpersonischen wie im personellen Bereich zu treffen sind.

nalrates (voraussichtlich erst im März 2001) wäre im Übergangszeitraum der Hauptpersonalrat beim Finanzministerium als nächste Stufe zuständig. Zudem würden anstehende Neuwahlen für einen Gesamtpersonalrat des Betriebes – noch dazu in der Aufbauphase – zusätzliche Belastungen durch das Wahlverfahren und wahlkampfbedingte Unruhen bringen. Dabei sei zu dem zu berücksichtigen, dass die Neuwahl des Hauptpersonalrates beim MSWKS erst Mitte 2000 erfolgt sei.

Zur Begründung des § 5 Abs. 3 E-BLBG weist der Hauptpersonalrat beim MSWKS auf folgendes hin: § 5 des Gesetzentwurfes soll sicherstellen, dass nicht ein fachfremder Hauptpersonalrat – nämlich der beim Finanzministerium – die Interessen der Beschäftigten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes wahrnehmen solle. Insofern sei es sinnvoll und dem Geiste des Personalvertretungsrechtes nach richtig, hier eine eigene Vertretung zu bilden.

Allerdings sei ein Gesamtpersonalrat keine Stufenvertretung. Wenn bei wichtigen Angelegenheiten die Stufe eingeschaltet würde, ginge der Vorgang nach Ablauf der Befristung an den Hauptpersonalrat beim Finanzministerium. Das hieße, dass zumindest nach der Übergangsfrist ein fachfremder Hauptpersonalrat zuständig wäre. In diesem Hauptpersonalrat wäre zudem wegen des zahlenmäßigen Ungleichgewichtes zwischen Beschäftigten aus Finanzverwaltung und Betrieb das Personal aus dem Betrieb unzureichend vertreten. Nur ein eigener Hauptpersonalrat als oberste Stufe für den Betrieb mache Sinn und entspräche demokratischen Prinzipien. Darüber seien sich die Hauptpersonalräte sowohl beim FM als auch beim MSWKS absolut einig.

Ähnliche Gründe gelten für die analoge Behandlung der Schwerbehindertenvertretung entsprechend § 5 Abs. 4 neu.

Stellungnahme:

Der Vorschlag des Hauptpersonalrates des MSWKS zur Neufassung des § 5 Abs. 2 E-BLBG ist durch die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes nicht gedeckt. Gemäß § 52 LPVG ist ein Gesamtpersonalrat zu errichten. Unter Errichtung versteht das LPVG nach § 53 die Neuwahl des Gesamtpersonalrates.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Personalstamm des Bau- und Liegenschaftsbetriebes nicht mit dem Personal der Staatlichen Bauverwaltung identisch ist, von dem der Hauptpersonalrat beim MSWKS gewählt wurde.

Hinsichtlich des Formulierungsvorschlages zu § 5 Abs. 3 ist auf Folgendes hinzuweisen:

Es gilt der Grundsatz, dass nur ein Hauptpersonalrat je Geschäftsbereich gebildet werden soll. Die insoweit abweichende Regelung in § 5 Abs. 2 E-BLBG trägt den Besonderheiten der Errichtungsphase des Betriebes Rechnung, indem dem Gesamtpersonalrat bis zum 30.06.2004 die Aufgaben eines Hauptpersonalrates übertragen wurden.

Zu 7. Vergaberecht

Die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der nordrhein-westfälische Handwerkstag bemängeln, dass nicht erkennbar sei, ob die bisher auf der Basis der Landeshaushaltsordnung durchgeführten Ausschreibungen nach VOB auch in Zukunft in gleicher Weise gehandhabt werden.

Es wird insoweit eine klarstellende gesetzliche Regelung gefordert.

Stellungnahme:

Das Land ist unabhängig von seiner Organisationsform (also auch beim Sondervermögen) beim Einkauf von Leistungen an die vergaberechtlichen Vorschriften gebunden; auch das Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb ist öffentlicher Auftraggeber.

Solange der Betrieb an das Haushaltsrecht gebunden ist, ergibt sich die Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 55 Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Im übrigen ergeben sich die vergaberechtlichen Bestimmungen aus den allgemeinen Verfahrensregelungen, so dass besondere Regelungen im E-BLBG nicht erforderlich sind.

Reer Steinbrück